



Antrag auf Erteilung einer
Befreiung nach § 8 LSG-VO
und § 67 Abs. 1 BNatSchG,
Ausnahme nach § 30 Abs. 2
und § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie
Befreiung nach § 30 Abs. 2
und § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
zum HRB Münchhof - Ottersweier



August 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Ottersweier
Lauer Straße 18
77833 Ottersweier

Auftragnehmer

Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl
Sandbachstr. 2
77815 Bühl
Tel.: (07223) 9486-0
Fax: (07223) 9486-86
info@ilnbuehl.de

Bearbeitung:

Jana Niedermayer (M.Sc. Umweltwissenschaften)
Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)

Fassung:

31.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Naturschutzrechtliche Belange	2
1.1 Erläuterungen	2
1.2 Antragstellung und Rechtsgrundlagen	2
1.3 Datengrundlage	2
1.4 Schutzgebiets- und Biotopbezeichnungen	3
1.5 Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen	3
2. Betroffene Schutzgebiete	4
2.1 Antrag zur Befreiung nach § 8 LSG-VO	4
2.1.1 Grundlagen.....	4
2.1.2 Überblick Eingriffe	5
2.1.3 Ausgleich	5
2.2 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 33 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)	6
2.2.1 Situation	6
2.2.2 Ausgleich für die Inanspruchnahme.....	7

1. NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

1.1 Erläuterungen

Mit dem geplanten Bau des Hochwasserrückhaltebeckens sind Bautätigkeiten verbunden, die einer naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen.

Dies entsteht vor allem durch den Bau des Dammes und der geplanten Überflutungsflächen im Bereich von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen.

In der Anlage UVS / LBP, Karte Nr. 1 Biototypen sind im Maßstab 1:1.000 die gesetzlich geschützten Biotope enthalten, das LSG Bühlertal ist nicht dargestellt, es nimmt den gesamten Vorhabenbereich ein.

1.2 Antragstellung und Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt. Nachfolgende naturschutzrechtliche Befreiungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt:

- Befreiung von den Verboten der §§ 23 Abs. 2 und 26 Abs. 2 BNatSchG (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete)
- Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)
- Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)

Die hier vorgelegten Anträge spiegeln den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand wider und stellen - gemeinsam mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen - eine umfassende Zusammenschau der geplanten Maßnahmen dar. Sofern sich dennoch im Zuge der Bauausführung das Erfordernis weiterer naturschutzfachlicher Befreiungsanträge ergeben sollte, werden hierzu in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechende Anträge nachgereicht.

1.3 Datengrundlage

Als Grundlage der naturschutzrechtlichen Befreiungsanträge dienen die Datengrundlagen, die auch in den anderen PFV-Unterlagen verwendet werden.

1.4 Schutzgebiets- und Biotopbezeichnungen

Die Benennung der Schutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotope richtet sich nach den Daten der LUBW 2023.

Die Bezeichnungen in den naturschutzrechtlichen Befreiungsanträgen sind mit denen des UVP/LBP Berichts identisch.

1.5 Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen

Eine Beschreibung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope erfolgt im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht, UVP / Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Diese Ausführungen stellen Grundlagenbeschreibungen und Aussagen zu den generellen Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Bereiche dar, die auch als Grundlage der naturschutzfachlichen Befreiungsanträge dienen.

Ergänzend zu den naturschutzfachlichen Befreiungsanträgen wird daher insbesondere auf den Erläuterungsbericht, den UVP-Bericht / Landschaftspflegerischen Begleitplan. verwiesen.

Die bauliche Umsetzung des Dammbaues und die Überflutungsfläche einschließlich der Überflutungshöhe und –dauer sind im Erläuterungsbericht im Detail beschrieben.

2. BETROFFENE SCHUTZGEBIETE

2.1 Antrag zur Befreiung nach § 8 LSG-VO

2.1.1 Grundlagen

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das gesamte UG ist Teil des ca. 5.879 ha großen „Landschaftsschutzgebietes Bühlertal“ (Nr. 2.16.035).

Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet bedürfen einer Befreiung nach §8 der LSG-VO durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß LSG-Verordnung (2002) ist es in dem Landschaftsschutzgebiet u.a. verboten, dass

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
- das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) oder Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für das geplante Vorhaben zu, da es sich um eine Maßnahme des Hochwasserschutzes handelt und die Eingriffe durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vollständig ausgeglichen werden können.

2.1.2 Überblick Eingriffe

Die Arbeitsflächen, BE-Flächen, Bodenabtragsflächen, Dammlächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen.

Anschließend werden die Flächen weitgehend entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt oder durch landschaftspflegerische Maßnahmen höherwertig gestaltet.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt auf ca. 1,1 ha durch Infrastrukturen und Bauwerke (Wege, Straßen, Parkplätze), bauliche Anlagen am Dammbauwerk (z.B. Hochwasserentlastungsrinne, Kombibauwerk) etc.

Betriebsbedingt erfolgen Eingriffe durch die Überstauung der Fläche (HQ100 ca. 5,6 ha) sowie die hohe Überflutungshöhe, allerdings werden die Wirkungen durch die kurze Einstaudauer und die hohe Jährlichkeit (HQ 100) stark begrenzt.

Der verbleibende Eingriff, der nicht durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, insbesondere beim Waldeingriff, wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Alle Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) sind im Landespflegerischen Begleitplan dargelegt. Beide möglichen Befreiungstatbestände nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 werden erfüllt.

2.1.3 Ausgleich

An Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das betroffene Landschaftsschutzgebiet dienen die Maßnahmen A1 bis A9, welche im Bericht UVS / LBP in Kap. 7.2.1 beschrieben sind. Die Maßnahmen umfassen die Pflanzung von Einzelbäumen, die naturnahe Gestaltung eines Bachabschnittes, die Anlage von Wiesen (verschiedene Ausprägung) und Rasen sowie Ruderalfluren. Ziel ist die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung in der freien Landschaft.

Durch die vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Aus diesem Grund wird für das geplante Vorhaben nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt.

2.2 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 33 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 33 LNatSchG Baden-Württemberg sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 2 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope oder zur Veränderung ihres charakteristischen Zustands führen können, verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

2.2.1 Situation

Im Untersuchungsraum kommen verschiedene geschützte Biotope vor. Die Angaben über diese stammen aus dem Datenbestand der LUBW (Abruf 2023).

Diese Biotopflächen sind in Karte Nr. 1 (Biotoptypen) der UVS/LBP dargestellt.

Zu einer temporären oder dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG kommt es durch Rodung und Baufeldfreimachung als Vorbereitung der Bauarbeiten sowie durch Überflutung (Staubereich).

Die Angaben zum Staubereich beziehen sich auf das 100-jährige Hochwasser, welches nur wenige Tage die Biotope überflutet. Die Biotope Waldsimsen-Sumpf unterhalb Hub, Grauweiden-Gebüsch Aspichbach, Aspichbach mit Röhrichten und Waldsimsen-Sumpf sowie der Aspichbach S Hub liegen zwar im Staubereich, erfahren aber aufgrund der jetzt schon feuchten bis nassen Ausprägung durch eine kurzzeitige Überflutung keine erheblichen Veränderungen. Ebenso verhält es sich mit der „Feldhecke unterhalb Aspichhof“, welche aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und ihrer Höhenlage eine episodische, kurzzeitige Überstauung verträgt ohne erhebliche Veränderungen zu erleiden.

Tabelle 1: Geschützte Biotope und deren Betroffenheit.

Biotop-Nr.	Offenlandbiotopkartierung	Fläche im UG [m ²]	Eingriff (Rodung / Baufeldfreimachung)[m ²]	Staubereich [m ²]
173142160082	Nasswiese, Seggenried und WaldsimSENSumpf am Aspichbach	13.093	2.913	8.336
173142160083	WaldsimSEN-Sumpf unterhalb Hub	4.218	1.127	11
173142160084	Feldhecke unterhalb Aspichhof	323	-	215
173142160088	Grauweiden-Gebüsch am Aspichbach	1.768	-	56
173142160089	Aspichbach mit Röhrichten und WaldsimSENSumpf	1.477	-	252
	gesamt	45.182	4.040	8.870
Biotop-Nr.	Waldbiotopkartierung	Fläche im UG [m ²]	Eingriff [m ²]	Staubereich [m ²]
273142160229	Aspichbach S Hub	18.738	1.503	16.228

Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope ist nicht zu vermeiden, da der Dammbau unumgänglich ist und der Aufstau das Ziel der Hochwasserrückhaltung mit sich bringt.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG sind auf Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zulässig, "wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können." Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

2.2.2 Ausgleich für die Inanspruchnahme

Die Maßnahme A 4 „Nasswiese“ (ca. 4.000 m²) dient dem flächengleichen Ausgleich für Eingriffe in das geschützte Biotop 73142160082 „Nasswiese, Seggenried und WaldsimSENSumpf am Aspichbach“ und dem Biotop-Nr. 73142160083 „WaldsimSEN-Sumpf unterhalb Hub“. Der Eingriff in das Biotop Nr. 73142160229 „Aspichbach S Hub“ wird in Form einer **gleichartigen Ersatzmaßnahme** im Waldausgleich mit 0,1 ha berücksichtigt. Für die Aufforstung werden ökologisch hochwertige Baumarten ausgewählt sowie lichte Waldzonen hergestellt. Mit dem gleichwertigen Ausgleich A2 „Anlage naturnaher Bachabschnitt entfernen Absturz und naturnahe Gestaltung“ wird der übrige Flächenverlust von 0,05 ha **funktional und naturschutzrechtlich ausgeglichen**. Für die übrigen Biotope im Staubereich sind keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Aus diesem Grund wird für den Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope Nr. 173142160082 und Nr. 73142160083 ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt.

Für den Eingriff in das Biotop-Nr. 73142160229 wird ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestellt.